

## **Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Brunnenanlage am Standort: Cimbernstraße 33-49a, Einhornallee 16-27, Elmauer Straße 8-12, Gemarkung München S. 5, Fl.-Nrn. 9142/6, 9142/9, 9144/34 u. 9144**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Am Standort in der Cimbernstraße 33-49a, Einhornallee 16-27 sowie Elmauer Straße 8-12 ist der Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärmezwecken, mithin die thermische Nutzung für Wärmepumpenanlagen beabsichtigt. Beantragt wurde eine jährliche Grundwasserentnahme- / Versickerungsmenge von 270.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist in Bezug auf die nach dem UVP zu prüfenden Schutzkriterien nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Im Einzugsgebiet der geplanten Brunnenanlage ist eine relevante Altlastverdachtsfläche bekannt. Der Standort weist hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Aspekte keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Die beantragte Entnahme erschließt Grundwasser, das in den quartären Kiesen der Münchner Schotterebene fließt. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet wird, findet keine Änderung der Wasserbilanz statt. Es handelt sich bei der beantragten thermischen Nutzung um eine reine Heizanlage ohne Eintrag von Wärme in den Untergrund. Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind somit nicht zu besorgen. Die Gefahr von Grundwasserverunreinigung kann durch den Einbau von funktionierenden Sicherheitseinrichtungen minimiert werden.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbstständig anfechtbar sind.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 12.09.2024

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima und Umweltschutz  
RKU-IV-132

